Stadtwerke Meppen
Gymnasialstraße 8
49716 Meppen
☎ Technik : 05931/ 9375-31
☎Verwaltung: 05931/ 153-193

Antrag

MEPPEN
Die Stadtwerke.

auf Herstellung einer Trinkwasser-Hausanschlussleitung für eine Installationsanlage nach DIN 1988 im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Meppen

Anschrift des Grundstückseigentümers:

Name/Firma: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Anschrift des Neubaus:

Gemarkung: _____

Flur: _____ Flurstück: _____

Straße: _____ Nr. _____

Aufgrund der Bestimmungen der Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Meppen (Wasserversorgungssatzung) vom 07.07.2005 sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Meppen (Wasserabgabensatzung) vom 07.07.2005 beantrage(n) ich/wir für das oben genannte Grundstück/Bauvorhaben die Herstellung eines Trinkwasser-Hausanschlusses.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1 amtlicher Lageplan des anzuschließenden Grundstückes
1 Grundrissplan (Bauzeichnung) mit Kennzeichnung des Wasseranschlusses

Angaben zum Bauvorhaben: **Einfamilienhaus** ☐ **Doppelhaus** ☐

Mehrfamilienhaus ☐ **Gewerbebetrieb** ☐

Anzahl der vorgesehenen Wohnungen _____

Anzahl der Wasserzähler von den Stadtwerken Meppen _____

Spitzendurchfluss _____ $\dot{V}_s$ l/s

Wird der Rohrgraben für die Zuleitung (d.h. von der Grundstücksgrenze bis zum Haus) vom Grundstückseigentümer selbst erstellt? **Ja** ☐ **Nein** ☐

Wird das Bauvorhaben vermietet oder verpachtet? **Ja** ☐ **Nein** ☐

Name des/der Mieter(s)/ Pächter(s): _____
ggf. Liste beifügen !

Dem Grundstückseigentümer ist bekannt, dass nur bei den Stadtwerken Meppen zugelassene Installateure Hausinstallationen ausführen dürfen. **Die Hausinstallation wird ausgeführt von der Firma:**

_____

_____ _____
Unterschrift des Grundstückseigentümers Unterschrift des Installationsunternehmens

Wichtiger Hinweis für den Grundstückseigentümer: Gebührenpflichtig für die Wasserbenutzungsgebühr ist grundsätzlich der/die Eigentümer/in. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter oder Pächter). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.